

# **Förderrichtlinien**

## **der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf**

**für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an Vereine**

### **§1 Allgemeines und Geltungsbereich**

1. Die Vereine der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf sind ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens in den Ortsteilen unserer Gemeinde und auch darüber hinaus. Die Begriffe Nachhaltigkeit, Gemeinsamkeit und Lebensqualität sowie die Förderung und Pflege der kroatischen Kultur sind Eckpfeiler unseres Zusammenlebens. Der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ist es daher ein Anliegen, Vereinsarbeit durch Förderungen angemessen zu unterstützen
2. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ist bestrebt die ansässigen Vereine möglichst transparent zu fördern und die Unterstützungen nach nachvollziehbaren Kriterien zu vergeben.
3. Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle im Vereinsregister eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde bzw. einen unmittelbaren Bezug zu seinen Ortsteilen und der Großgemeinde haben. Sportvereine im Sinne dieser Richtlinie sind jene, die an offiziellen Meisterschaften teilnehmen und Mitglieder von anerkannten österreichischen Verbänden sind.
4. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der budgetär bereitgestellten finanziellen Mittel
5. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.
6. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelnen über Förderungsanträge von Vereinen.
7. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie oder von darin enthaltenen Bestimmungen beschließen. Weiters kann die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf jederzeit, wenn nachträgliche Umstände eine Änderung der Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen per Gemeinderatsbeschluss vorsehen.
8. Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **§ 2 Voraussetzungen für Förderberechtigte**

Eine Förderung erhalten grundsätzlich nur Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. Eingetragene Vereine (ZVR-Zahl) und Sitz in der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf. Ein Verein, der in Sektionen untergliedert ist, kann nur einen Antrag stellen.
2. Vereine, die in der Vereinsbezeichnung und im Vereinszweck einen Bezug zur Gemeinde oder den Ortsteilen der Gemeinde haben. Berücksichtigt wird dabei

auch, ob der Wohnsitz des Vereinsvorstandes und der überwiegenden Zahl der Mitglieder sowie die Wirkungsstätte des Vereines im Gemeindegebiet liegen.

3. Beim Erstanfragen gemäß dieser Förderrichtlinien müssen die aktuell gültigen Statuten und der jeweils aktuelle Vereinsregisterauszug vorgelegt werden. Bei Änderungen und Aktualisierungen der Daten muss das Gemeindeamt umgehend informiert werden.
4. Über die erstmalige Aufnahme eines Vereines in das Förderprogramm im Sinne dieser Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat.
5. Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung des jeweiligen Jahresvoranschlags.
6. Vereine müssen alljährlich um die Förderung ansuchen
7. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:
  - Politische Parteien und deren Vorfeldorganisationen
  - Politische Bürgerlisten
  - Kirchen und Religionsgemeinschaften
  - Freiwillige Feuerwehren und andere Blaulichtorganisationen
  - Vereine mit überwiegend privatem Charakter die keinem öffentlichen Interesse dienen (z.B. Juxvereine, Hobby- und Freizeitclubs, u.ä.)
  - Wirtschaftliche Vereine

### **§ 3 Arten von Vereinsförderungen**

1. Basisförderung - Förderung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes
  - Die Höhe der Basisförderung ist dem Anhang 1 der Förderrichtlinien der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an gemeindeansässige Vereine zu entnehmen. Die Basisförderung wird förderungswürdigen Vereinen ohne Vorlage von Rechnungen ausbezahlt.
2. Übernahme von Betriebskosten
  - Die Übernahme der Betriebskosten wird gemäß dem im Anhang 1 der Förderrichtlinien der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an gemeindeansässige Vereine angeführten Fixbeträgen bzw. prozentuellen Übernahme der Kosten mit einer maximalen Deckelung der Beträge vorgenommen.
3. Sonderförderungen
  - Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten und Investitionen in infrastrukturelle Maßnahmen
  - Die Kosten, die im Rahmen der Sonderförderung beantragt werden, sind mit Rechnungen (Zahlungsbestätigungen) bzw. Kostenvoranschlägen zu belegen.
  - Es obliegt dem Gemeinderat über Sonderförderungen im Einzelfall zu entscheiden. Die Sonderförderung kann maximal ein Drittel der nachgewiesenen Investitionssumme betragen.

4. Jubiläumsförderungen
  - Vereine die gemäß § 2 dieser Richtlinie als Förderungsfähig eingestuft worden sind können zum ersten Mal nach zehn Jahren ihres Bestehens um eine Jubiläumsförderung ansuchen. Weitere Ansuchen auf Jubiläumsförderung sind danach in einem Abstand von jeweils 10 Jahren möglich (10-, 20-, 30-,.....Jahren)
5. Kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Gegenständen u.a. der Gemeinde. Die entsprechenden Nutzungsbedingungen sind einzuhalten.

#### **§ 4 Förderhöhe**

1. Die maximalen Fördersummen für Basisförderungen werden vom Gemeinderat festgelegt und können von diesem angepasst bzw. geändert werden.
2. Jeder Ortsausschuss kann ortsansässigen Vereinen zusätzliche Förderung aus dem Ortsbudget gewähren.

#### **§ 5 Beantragung einer Vereinsförderung**

Förderungsanträge für das Folgejahr müssen bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde gestellt werden. Für die Beantragung steht ein Formblatt der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf auf der Website [www.frankenau-unterpullendorf.gv.at](http://www.frankenau-unterpullendorf.gv.at) zur Verfügung. Es werden auch formlose Anträge akzeptiert, sofern sie vollständig und fristgerecht eingebracht werden.

Für unvollständige oder mangelhafte Ansuchen ist dem Förderungswerber ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Dazu hat der Förderungswerber die Möglichkeit bis spätestens 31. Oktober (Nachfrist) zur Korrektur bzw. Vervollständigung des Förderungsantrages. Bei Fristversäumnissen gilt das Ansuchen als abgelehnt

#### **§ 6 Bewilligungsverfahren – Zusage – Auszahlung**

1. Im Zuge der Budgetberatungen zum Haushaltsvoranschlag des Folgejahres wird über die eingelangten Förderungsanträge entschieden, nach Beschluss des zuständigen Kollegialorgans erfolgt bis Jahresende die Verständigung des Vereines. Im Falle einer Bewilligung tritt die Vereinsförderung mit 1. Jänner des Folgejahres in Kraft.
2. Eine Förderungszusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Gemeinde kann als Fördergeberin die Vorlage von Abrechnungen samt Rechnungs- und Zahlungsbelegen jederzeit verlangen (Originale werden nach erfolgter Prüfung retourniert).

#### **§ 7 Vorbehalt/Widerruf**

1. Bei unrichtigen Angaben im Rahmen der Beantragung, nicht widmungsgemäßer Verwendung von Fördermitteln sowie vorzeitiger Auflösung des Vereines behält sich die Gemeinde die Rückforderung von Leistungen vor.

#### **§ 8 Pflichten der Vereine**

Jeder von der Gemeinde geförderte Verein soll der Gemeinde regelmäßige Berichte über dessen Aktivitäten übermitteln. Diese werden auf der Homepage und in der Gemeinde-

INFO abgedruckt. Mit der Übermittlung wird gleichzeitig die Genehmigung zur Veröffentlichung (Homepage, Gemeinde-INFO, Regionale Medien, Cities App, u.ä.) erteilt

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft und finden erstmalig für die Förderung 2024 gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nicht rückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.